

## Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2013/2014

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

### 1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2014 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Auch der 24. und der 31. Dezember bleiben unberücksichtigt.

Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle:

2014	Abgabe des Beitragsnachweises	Fälligkeit der Beiträge
Januar	27.01.2014	29.01.2014
Februar	24.02.2014	26.02.2014
März	25.03.2014	27.03.2014
April	24.04.2014	28.04.2014
Mai	23.05.2014	27.05.2014
Juni	24.06.2014	26.06.2014
Juli	25.07.2014	29.07.2014
August	25.08.2014	27.08.2014
September	24.09.2014	26.09.2014
Oktober	24.10.2014 bzw. 27.10.2014 *	28.10.2014 bzw. 29.10.2014 *
November	24.11.2014	26.11.2014
Dezember	19.12.2014	23.12.2014

\*) Aufgrund des nicht bundeseinheitlichen Feiertages richtet sich dieser Termin nach dem Sitz der Einzugsstelle. Der spätere Fälligkeitstermin gilt für Bundesländer, in denen der 31. Oktober 2014 kein Feiertag ist.

- Spätestens ab 1. Februar muss sämtlicher **Zahlungsverkehr** auf den SEPA-Standard umgestellt sein.
- Der späteste Termin zur **Erstattung der DEÜV-Jahresmeldung** wird vom 15. April des Folgejahres auf den 15. Februar des Folgejahres vorgelegt (erstmalig für die Jahresmeldung 2013 in 2014).
- Die Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung erhöhen sich auch 2014. Damit steigt die Hürde für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Es können aber auch Arbeitnehmer durch die höheren Grenzen wieder krankenversicherungspflichtig werden. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht per Antrag bei der gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen.

## 2. Gesetzliche Krankenversicherung / Pflegeversicherung

- Der Schätzerkreis ist auch für 2014 zu dem Ergebnis gekommen, dass der durchschnittliche Zusatzbeitrag je Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Null Euro beträgt. Damit muss auch 2014 **kein Sozialausgleich über die Betriebe** abgewickelt werden.
- Die Bundesregierung plant, ab 1. Juli 2014 den Arbeitnehmerbeitrag kassenabhängig zu ändern, d.h. der Zusatzbeitrag soll dann als prozentualer Satz vom beitragspflichtigen Entgelt erhoben werden.
- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **einheitliche Beitragssatz** bleibt - zumindest bis zum 30. Juni 2014 - unverändert bei 15,5 Prozent. Die Arbeitgeber beteiligen sich somit weiterhin mit 7,3 Prozent an den Krankenversicherungsbeiträgen; die Arbeitnehmer haben 8,2 Prozent (7,3 Prozent plus 0,9 Prozent) zu tragen. Der **ermäßigte Beitragssatz** für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld bleibt ebenfalls unverändert bei 14,9 Prozent (14,0 Prozent zuzüglich Beitragszuschlag von 0,9 Prozent).
- Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung bleibt bei 2,05 Prozent. Der Arbeitgeberanteil beträgt dabei 1,025 Prozent. Der Arbeitnehmeranteil beträgt ebenfalls 1,025 Prozent ggf. zuzüglich eines Beitragszuschlages für Kinderlose in Höhe von 0,25 Prozent (Hinweis: Sonderregelung im Bundesland Sachsen).
- Bei Abschluss einer privaten Pflegetagegeldversicherung besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen staatlichen Zuschuss in Höhe von 5 Euro monatlich.

## 3. Alterssicherung

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** müsste nach geltendem Recht von 18,9 Prozent auf 18,3 Prozent sinken. Ein Gesetz wird aber gerade vorbereitet, wonach der Beitragssatz auch 2014 18,9 Prozent betragen soll. Wie empfohlen daher, ab Januar 2014 weiterhin 18,9 Prozent zugrunde zu legen.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Anlage.
- Die Werte 2014 für die **Handwerkerrentenversicherung** sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

## Rechengrößen in der Sozialversicherung 2014

	West	Ost
<b>Beitragsbemessungsgrenzen</b>		
<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>		
jährlich		48.600 €
monatlich		4.050 €
<b>Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>		
jährlich	71.400 €	60.000 €
monatlich	5.950 €	5.000 €
<b>allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze</b> (§ 6 Abs. 6 SGB V)	53.550 €	
<b>besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze</b> (§ 6 Abs. 7 SGB V)	48.600 €	
<b>Sachbezugswerte</b>		
<i>insgesamt für die Verpflegung</i> monatlich	229 €	
<i>Frühstück</i>	49 €	
<i>Mittagessen</i>	90 €	
<i>Abendessen</i>	90 €	
<i>Unterkunft</i>	221 €	
<b>Geringverdienergrenze</b> (Grenze bis zu der der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen hat – gilt in der Regel nur noch für in der Berufsausbildung befindliche Personen)	325 €	
<b>Faktor F</b> Unter der Prämisse, dass es nicht zu einer Änderung des Rentenversicherungsbeitragssatzes kommt, bleibt es beim bisherigen Faktor F	0,7605	
<b>Beitragssätze</b>		
Pflegeversicherung	2,05 %	
Zuschlag für Kinderlose	0,25 %	
Arbeitslosenversicherung	3,0 %	
Rentenversicherung ( <i>voraussichtlicher Beitragssatz</i> )	18,9%	
Krankenversicherung (inkl. Sonderbeitrag der Versicherten von 0,9 %)	15,5 %	
<b>Künstlersozialabgabe</b>	5,2 %	
<b>Insolvenzgeldumlage</b>	0,15 %	

<b>Versicherungspflichtige Selbstständige und Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb</b>		
	<b>West</b>	<b>Ost</b>
<b>Regelbeitrag monatlich</b> jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	522,59 €	443,21 €
<b>Halber Regelbeitrag</b> (in den ersten 3 Kalenderjahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit), jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechen-dem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	261,29 €	221,60 €
<b>Mindestbeitrag monatlich</b> (bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Arbeitseinkommens)	85,05 €	
<b>Höchstbeitrag monatlich</b> (bei Nachweis eines entsprechend hohen Arbeitseinkommens)	1.124,55 €	945,00 €
<b>Bezugsgrößen</b>		
jährlich	33.180 €	28.140 €
monatlich	2.765 €	2.345 €

*Hinweis: Werte gelten unter der Prämisse, dass der Beitragssatz zur Rentenversicherung unverändert 18,9 Prozent beträgt.*

*Stand: 16. Dezember 2013, Angaben ohne Gewähr*